

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 126/2007
---	------------------------

Betreff:

Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Kindergarten-Beitragssatzung)

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Dr. Börger	26.11.2007
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr Dr. Börger	30.11.2007
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr Dr. Börger	07.12.2007
Kreistag Berichterstattung: Herr Dr. Börger	14.12.2007

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060510	Bez. Tagesbetreuung für Kinder
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 04	Bez. öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 4.500.000 €EUR b) EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	

insgesamt:	EUR	insgesamt:	EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf:	EUR

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Kindergarten-Beitragssatzung) wird beschlossen. Die Satzung wird mit Wirkung vom 01.08.2008 in Kraft treten.

Erläuterungen:

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 25.10.2007 das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) beschlossen. Damit wird zum 01.08.2008 u.a. die Angebotsstruktur im Bereich der Tagesbetreuung von Kindern auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Hiervon betroffen ist insbesondere die künftige Gruppenstruktur in den Tageseinrichtungen für Kinder sowie die hiermit in Verbindung stehende Möglichkeit für Eltern, flexible Betreuungszeiten zu buchen. Die nachfolgend aufgeführte Tabelle gibt hierüber Auskunft:

	Alter der Kinder	Anzahl der Kinder	25 Wochenstunden / Förderung / Personal	35 Wochenstunden / Förderung / Personal	45 Wochenstunden / Förderung / Personal
Gruppe I	2 Jahre bis zum Beginn der Schulpflicht	20 Kinder , davon 4 bis 6 unter 3 Jahren	4.288,70 € pro Kind 55 FKS und 12,5 sonstige FKS einschl. Freistellung	5.746,70 € pro Kind 77 FKS und 17,5 FKS einschl. Freistellung	7.369,75 € pro Kind 99 FKS und 22,5 FKS einschl. Freistellung
Gruppe II	unter 3 Jahre	10 Kinder	8.841,70 € pro Kind 55 FKS und 15 FKS einschl. Freistellung	11.863,40 € pro Kind 77 FKS und 21 FKS einschl. Freistellung	15.215,20 € pro Kind 99 FKS und 27 FKS einschl. Freistellung
Gruppe III	3 Jahre und älter	25 Kinder bzw. 20 Kinder	3.165,24 € pro Kind 25 Kinder 27,5 FKS 27,5 EKS und 10 FKS einschl. Freistellung	4.225,36 € pro Kind 25 Kinder 38,5 FKS 38,5 EKS und 14 FKS einschl. Freistellung	6.771,85 € pro Kind 20 Kinder 49,5 FKS 49,5 EKS und 18 FKS einschl. Freistellung

Erläuterung: FKS = Fachkräftestunden
EKS = Ergänzungskräftestunden

Die künftige Angebotsstruktur in den Tageseinrichtungen für Kinder hat Auswirkung auf die Gestaltung und Erhebung der Elternbeiträge. Grundlage hierfür bildet bisher die aktuelle Beitragssatzung des Kreises Warendorf vom 09.06.2006. Die bereits seit dem 01.08.2006 geltende Kommunalisierung der Elternbeiträge und dem damit verbundenen Wegfall des „Elternbeitragsdefizitausgleichsverfahrens“ bleibt unverändert. Dies bedeutet für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, bei der Finanzierung der Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder 19 % mittels Elternbeiträgen zu refinanzieren oder mindereinnahmenbedingte Defizite aus eigenen Haushaltsmitteln bereitzustellen.

Die aktuelle Elternbeitragsstruktur basiert auf den rechtlichen Grundlagen und Richtwerten des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK). Mit Wirkung vom 01.08.2008 treten die bisherigen gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen außer Kraft. Diese grundlegenden Veränderungen erfordern eine Neufassung der bisherigen Elternbeitragsatzung und der Elternbeitragstabelle.

Informativ sei hierzu die bisherige Beitragsstruktur gemäß GTK genannt, die sich auf eine ca. 35-stündige Nutzungsdauer im Regelkindergarten bezieht:

EK	Jahres- einkommen		Kindergart- en (35 Std.)	Kindergart- en über Mittag zusätzlich	Kinder unter 3 Jahren (42,5 Std.)	Hort
1	bis	12.271,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis	24.542,00 €	26,08 €	15,85 €	68,00 €	26,08 €
3	bis	36.813,00 €	44,48 €	26,08 €	141,12 €	57,78 €
4	bis	49.084,00 €	73,11 €	41,93 €	208,61 €	83,85 €
5	bis	61.355,00 €	115,04 €	62,89 €	276,61 €	115,04 €
6	über	61.355,00 €	151,34 €	83,85 €	312,91 €	151,34 €

Die künftige Grundlage für die Elternbeitragserhebung bildet § 23 KiBiz. Wesentlich ist hierbei, dass das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, sofern es Elternbeiträge erhebt, eine soziale Staffelung vorsieht und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeiten berücksichtigt.

Für die Ausstellung der künftigen Elternbeitragstabelle sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Im Zuge der Anpassung der Elternbeitragstabelle an die rechtlichen Grundlagen des KiBiz soll es zu keiner linearen Beitragserhöhung kommen. Gleichwohl soll das jetzige Elternbeitragsaufkommen in Höhe von ca. 16 % erreicht werden.
- Die Beiträge sollen künftig nach dem Alter der Kinder gestaffelt werden. Vorgeschlagen wird hierzu eine Beitragsdifferenzierung „Kinder unter 2 Jahren“ und „Kinder über 2 Jahren“ einzuführen. Dieses korrespondiert mit der Absicht des Landes Nordrhein-Westfalen, bereits für das Kindergartenjahr 2010/2011 einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder ab dem zweiten Lebensjahr herzustellen.
- Die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder bleibt bestehen.
- Die Einkommensstufen werden „geglättet“, d. h. die Einkommensbeträge werden auf volle 1.000,00 € gerundet.
- Die erste Einkommensstufe wird auf 15.000,00 € angehoben. Die Anhebung erfolgt, um allen Kindern – insbesondere aus einkommensschwachen Familien – einen niederschweligen Zugang zur frühkindlichen Bildung zu ermöglichen (bisher: 12.271,00 €).
- In die Satzung wird eine Dynamisierungsklausel aufgenommen. In Anlehnung an § 19 Abs. 2 KiBiz werden die Elternbeiträge ab dem Kindergartenjahr 2009/2010 jährlich um 1,5 % erhöht.

Danach ergibt sich folgende Beitragstabelle:

1. Beiträge für Kinder über 2 Jahre:

EK	Jahreseinkommen	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
01	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €
02	bis 25.000 €	26 €	29 €	42 €
03	bis 37.000 €	44 €	48 €	71 €
04	bis 49.000 €	73 €	80 €	115 €
05	bis 61.000 €	115 €	127 €	178 €
06	über 61.000 €	151 €	166 €	235 €

➤ Betreuungszeit 25 Stunden

Die bisherigen Beiträge für den Kindergarten werden – entsprechend gerundet – übernommen. Für Eltern, die bisher nur das Vormittagsangebot genutzt haben, gibt es keine Veränderung. Diese Angebotsform entspricht überwiegend dem aktuellen Nutzungsverhalten der Eltern.

➤ Betreuungszeit 35 Stunden

Die Beiträge für einen 25-Stunden-Platz werden um 10 % angehoben. Die tatsächliche Differenz zwischen der Buchungszeit 25 Stunden und 35 Stunden ist daher vergleichsweise gering. Insofern ist gewährleistet, dass die Höhe des Elternbeitrages kein Entscheidungskriterium für das künftige Buchungsverhalten der Eltern sein wird.

➤ Betreuungszeit 45 Stunden

Die bisherigen Beiträge für die Über-Mittag-Betreuung werden – entsprechend gerundet – übernommen. Auch hier besteht keine Veränderung für die Eltern, die bisher ihr Kind den ganzen Tag in die Einrichtung gegeben haben.

2. Beiträge für Kinder unter 2 Jahre:

EK	Jahreseinkommen	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
01	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €
02	bis 25.000 €	55 €	61 €	68 €
03	bis 37.000 €	114 €	127 €	141 €
04	bis 49.000 €	169 €	188 €	209 €
05	bis 61.000 €	224 €	249 €	277 €
06	über 61.000 €	254 €	282 €	313 €

➤ Betreuungszeit 25 Stunden

Die Beiträge des 35-Stunden-Platzes werden um 10 % verringert und entsprechend gerundet.

➤ Betreuungszeit 35 Stunden

Die Beiträge des 45-Stunden-Platzes werden um 10 % verringert und entsprechend gerundet.

➤ Betreuungszeit 45 Stunden

Die bisherigen Beiträge für die unter 3-jährigen Kinder werden – entsprechend gerundet – übernommen. Bislang können die Eltern ihr 42,5 Stunden in die Einrichtung geben. Es ergibt sich keine Veränderung.

Sofern die Praxis zeigt, dass die der Kalkulation zugrunde liegenden Annahmen (Buchungsverhalten der Eltern) so nicht eintreten werden und daher das Elternbeitragsaufkommen in der vorgesehenen Höhe nicht erreicht werden kann, muss eine Neuberechnung erfolgen.

Die Satzung wird dahingehend ergänzt, dass die bisherige Geschwisterregelung auf den Bereich der Kindertagespflege erweitert wird.

Anlagen:

Satzungsentwurf zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Kindergarten-Beitragssatzung)

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat